

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1. Der Verein führt den Namen: Kreisfeuerwehrverband Main-Taunus e.V..
- 2. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Main-Taunus-Kreis.
- 3. Der Sitz des Verbandes ist die Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- 4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- 1.) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - 1. Förderung des Feuerlöschwesens sowie der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr im Main-Taunus-Kreis,
 - 2. Die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren zu vertreten, auch gegenüber Dritten,
 - 3. Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Übungen, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Feuerwehren,
 - 4. Mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten,
 - 5. Die Jugendfeuerwehren im Main-Taunus-Kreis zu fördern und zu betreuen,
 - 6. Die Kinderfeuerwehren im Main-Taunus-Kreis zu fördern und zu betreuen,
 - 7. Die Ehren-und Altersabteilungen im Main-Taunus-Kreis zu fördern und zu betreuen,
 - 8. Die musiktreibenden Züge der Feuerwehren im Main-Taunus-Kreis zu fördern und zu betreuen.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 1. Förderung der überörtlichen Ausbildung,
 - 2. Fortbildungslehrgänge,
 - 3. Seminare für Führungskräfte der örtlichen Feuerwehren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Stand: September 2022

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Taunus e.V. können sein:
 - 1. Einsatz- sowie Ehren- und Altersabteilungen der einzelnen Feuerwehren des Main-Taunus-Kreises, der Kreisjugendfeuerwehrverband und die Kreiskinderfeuerwehren des Main-Taunus-Kreises.
 - 2. Die freiwilligen Werks-und Betriebsfeuerwehren im Main-Taunus-Kreis.
 - 3. Ehrenmitglieder.
 - 4. Die musiktreibenden Züge der Feuerwehren im Main-Taunus-Kreis.
 - 5. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme, über die der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- 3.) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Mitteilung kann der Antragsteller beim Verbandsvorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.
- 4.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) mit 3-monatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft können durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgesprochen werden, wenn
 - 1. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Taunus e.V. schädigt,
 - 2. sich das Mitglied mit seinen von der Verbandsversammlung festgesetzten und mit einem Zahlungstermin versehenen Beitrags- und Sonderzahlungen, trotz Mahnung, länger als sechs Monate in Verzug befindet.
 - 3. Werden regelmäßig durch die Städte und Gemeinden zu zahlende Beiträge im Zeitraum des Geschäftsjahres nicht gezahlt, so ist der Stadtbrandinspektor oder der Gemeindebrandinspektor der betroffenen Stadt oder Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen mit der Maßgabe, die sofortige Zahlung der ausstehenden Beiträge durch die Stadt oder Gemeinde zu veranlassen. Führt dies nicht zum Erfolg, ist wie in Abs. 5.2 zu verfahren.
- 6.) Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat gegen den Verband keinerlei finanzielle Ansprüche auf Rückerstattung oder Zuwendungen aus der Vergangenheit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Stand: September 2022

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Finanzmittel

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

- 1. Durch jährliche Beiträge der Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Taunus e.V. sind,
- 2. Durch andere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- Durch Beiträge und Sonderzahlungen der Mitglieder, die von der Verbandsversammlung festgelegt werden. Die Fälligkeit ist gleichzeitig festzulegen,
- 4. Durch freiwillige Zuwendungen.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand,
- 3. der Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus den Delegierten der Feuerwehren im Main-Taunus-Kreis und den Mitgliedern des Verbandsausschusses.
- 2.) Delegierte sind:
 - 1. Für die ersten 40 Mitglieder der Einsatzabteilung einer Wehr zwei Mitglieder der Einsatzabteilung und
 - 2. Je angefangene weitere 40 Mitglieder der Einsatzabteilung einer Wehr ein weiterer Angehöriger der Einsatzabteilung.
- 3.) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Die Übermittlung auf elektronischem Wege erfüllt die Schriftform.

4.) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider, ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.

Stand: September 2022

- 5.) Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Übermittlung auf elektronischem Wege erfüllt die Schriftform.
- 6.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden, die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Wahl des Kassenwartes, die Wahl des stellvertretenden Kassenwartes, die Wahl des Schriftführers, die Wahl des Pressewartes sowie die Wahl der Beisitzer, jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 2. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderzahlungen der Mitglieder,
- 3. die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
- 4. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- 5. die Wahl von drei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, welche nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen,
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 8. Bildung von Ausschüssen,
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10. Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlüsse aus dem Verband, sowie gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschluss-unfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.

- 2.) Stimmberechtigt sind:
 - 1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 2. Die Delegierten der Feuerwehren des Main-Taunus-Kreises gem. § 9, Abs. 2,

Stand: September 2022

3. Die Ehrenmitglieder, die einmal Angehörige einer Einsatzabteilung waren.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

3.) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Kassenwart und der Schriftführer werden geheim gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- 4.) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die notwendige Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Zur Wahl genügt dann die einfache Mehrheit. Tritt in einem Wahlgang eine Stimmengleichheit auf, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den gleichen Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.) Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag geheime Wahl bzw. Abstimmung beschließen. Hierzu ist die Zustimmung von ¼ der anwesenden Stimmberechtigten ausreichend.
- 6.) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 7.) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 9.) Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Verbandsvorstand

- 1.) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - 1. dem Verbandsvorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Kassenwart
 - 5. dem stellvertretenden Kassenwart
 - 6. dem Pressewart
 - 7. dem vom Kreisjugendfeuerwehrverband Main-Taunus gewählten Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 8. dem von der Ehren-und Altersabteilung gewählten Vertreter dieser Abteilung
 - 9. dem von der Kreiskinderfeuerwehr gewählten Vertreter dieser Abteilung.
- 2.) Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

3.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der Kassenwart, der stellv. Kassenwart und der Schriftführer. Von diesen fünf Personen sind jeweils zwei gemeinsam und nach außen, unabhängig von Vorstandsbeschlüssen, vertretungsberechtigt.

Stand: September 2022

- 4.) Der Verbandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes und Haftung

- 1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Er hat dabei die Satzung sowie Beschlüsse und Richtlinien der Verbandsversammlung zu beachten und auszuführen. Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann er, nach Anhörung des Verbandsausschusses, Geschäftsordnungen beschließen. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel im vorgegebenen Rahmen.
- 2.) Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 3.) Erklärungen des Verbandes werden im Namen des Vorsitzenden abgegeben.
- 4.) Die Haftung des Verbandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach der Satzung geschuldeten Beiträge.
- 5.) Die für den Verband handelnden Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.
- 6.) Diese Haftungsbeschränkungen sind bei Abschluss von Verträgen zum Ausdruck zu bringen.
- 7.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verbandsausschuss

- 1.) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - 1. dem Verbandsvorstand
 - 2. dem Kreisbrandinspektor und den Kreisbrandmeistern
 - 3. den Stadtbrandinspektoren und Gemeindebrandinspektoren
 - 4. den Ehrenvorsitzenden
 - 5. der Sprecherin der Frauen
 - 6. dem Kreisstabführer

Stand: September 2022

2.) Der Verbandsausschuss kann fachkundige Personen und Institutionen als Berater hinzuziehen.

§ 15 Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1.) Die Aufgabe des Verbandsausschusses ist es, den Vorstand zu beraten und die Verbandsversammlung vorzubereiten.
- 2.) Der Verbandsauschuss ist durch den Verbandsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 3.) Der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Er kann, wenn dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
- 4.) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Frauensprecherin

Die Sprecherin der Frauen wird von den weiblichen Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hierzu ist eine Wahlversammlung einzuberufen nach den Bestimmungen dieser Satzung, in welcher der/die Vorsitzende die Wahl leitet.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- 1.) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 4/5 der Delegierten vertreten sind und hiervon ¾ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Main-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für zusätzliche Unterstützung in Härtefällen von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen.

§ 18 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 23. September 2022 in Eppstein.

Diese Satzung wurde mit Datum 25.03.2023 beim Amtsgericht Frankfurt am Main -Registergericht- unter VR 8555 eingetragen.